

Friedhofsordnung der Gemeinde Ischgl – Friedhof Mathon

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniätätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 12.04.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof Mathon befindet sich auf den Grundstücken Bp. .657 (EZ 283) und Gp 3251 (EZ 939), beide KG Ischgl.

Die Gp. 3251 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ischgl.

Die Bp. .657 befindet sich im Eigentum der röm. kath. Kaplaneikirche zum heiligen Sebastian in Mathon.

(2) Betreffend Nutzung und Verwaltung des Friedhofs auf Bp. .657 wurde zwischen der Gemeinde Ischgl und der röm. kath. Kaplaneikirche zum heiligen Sebastian in Mathon der Friedhofspachtvertrag vom 18.05.2016 abgeschlossen.

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(4) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a) in der Gemeinde Ischgl – Fraktion Mathon verstorben sind oder
- b) ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - b) das Rauchen
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Sammeln von Spenden
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
 - g) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen
 - h) das Lärmen und Spielen
 - i) das Übersteigen von Einfriedungen
 - j) das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Familiengräber mit je zwei oder mehreren Grabstätten
 - b) Reihengräber mit je einer Grabstätte
 - c) Urnengräber

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Familiengräbern, Reihengräbern und Urnengräbern beigesetzt werden.

IV. Grabmäler und Einfriedungen

§ 7

Es dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze im Stile der bestehenden Grabkreuze aufgestellt werden. So ist u.a. das Aufstellen von Marmorgrabsteinen verboten. Grabsteine, die neu aufgestellt werden, sind an den Bestand anzupassen. Die schmiedeisernen Grabkreuze müssen abmontierbar sein. Die Höchstausmaße haben zu betragen: Breite 90 cm, Höhe 200 cm.

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 8

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Außenmaße: Breite 80 cm, Länge 110 cm, Abstand 50 cm
- (2) Der Stein, auf dem das Kreuz montiert ist, darf eine Höhe von max. 40 cm nicht überschreiten
- (3) Die Einfriedung darf nicht (ein)betoniert werden.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Das Entfernen des Schnees von den Grabstätten ist untersagt. Der Schnee ist auf den Grabstätten zu belassen und darf nicht auf andere Gräber oder in andere Friedhofsbereiche verbracht werden.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und zu entsorgen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 9

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 1 Jahr nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofs obliegt der Gemeinde.

VI. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann durch Zuweisung durch die Gemeinde und durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.

- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen und Urnen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
- (3) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten bzw. Lebensgefährten/innen bzw. Lebenspartner/innen
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister zustimmen. Auf eine solche Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine laufende Benützungsgebühr entrichtet wurde
 - b) wenn die einmalige Benützungsgebühr nicht bezahlt wird
 - c) bei Auflassung des Friedhofs
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 13

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 14

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnenstelen Grüften erfolgen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 15

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Ischgl, am 12.04.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.04.2016
Abgenommen am: 18.05.2016